



Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft (hier Bruchteilsgemeinschaft) soll am

**Dienstag, 07.04.2026, 09.00 Uhr,
im Amtsgericht Oschersleben, Gartenstraße 1, Saal 49, Haus 2**

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Seehausen Blatt 631 eingetragene Grundstück:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Seehausen	8	465/20	Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Ebert-Weg 2	136

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.06.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Gesamtverkehrswert: 10.000,00 €.

Detaillierte Objektbeschreibung:

Bebaut mit leerstehenden eingeschossigen und unterkellerten Einfamilienhaus in baulich sehr schlechtem, unsanierten stark baufälligem, ruinösen Zustand. Baujahr vermutlich um 1900. Es besteht ein geteilter Hauseingangsbereich mit dem benachbarten Gebäude (Hausnummer 3) in Form einer einfachen/schadhaften Holztür mit Lichtausschnitt. Es bestehen diverse Bauschäden und Baumängel in Form von Mauerwerksfeuchtigkeit, Schädigung von tragenden Teilen und einer stark schadhaften Elektro-, Sanitär- und Heizungsinstallation. Auch sind Bauschuttablagerungen vorhanden. Das Nebengebäude ist im gleichen schlechten (ruinösen) Zustand wie das Einfamilienhaus.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Gutachten kann auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Oschersleben, Gartenstraße 1, Haus 2 Zimmer Nr. 47 zu üblichen Geschäftszeiten (nach telefonischer Terminvereinbarung) eingesehen werden.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen. Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein. Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Als Nachweis gilt ausschließlich die schriftliche Mitteilung der Landeshauptkasse über den Zahlungseingang. Kontoauszüge bzw. Onlinebankingausdrucke sind keine Nachweise im Sinne des § 69 Abs.4 ZVG.

Es empfiehlt sich die Überweisung der Sicherheitsleistung mindestens 10 Tage vor dem Termin zu tätigen.

Für die Überweisung ist folgende Bankverbindung zu verwenden:

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

IBAN: DE76 8100 0000 0081 0015 77 BIC: MARKDEF1810

Als Verwendungszweck ist anzugeben: 95/4130/11115 - 1216 - 15 K 14/25 Sicherheitsleistung.

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

gez. Krüger, Rechtspfleger

Beglaubigt
Oschersleben, 08.01.2026


Legrady, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle


Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 19 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Wanzleben - Börde in der zurzeit gültigen Fassung werden, soweit Rechtsvorschriften nicht besondere Regelungen treffen, die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse <https://www.wanzleben-boerde.de/de/bekanntmachungen.html> und der Angabe des Bereitstellungstages bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

Für die öffentliche Bekanntmachung des Amtsgerichtes Oschersleben in der Zwangsversteigerungssache 15 K 14/2025 Gemarkung Seehausen erfolgte die Bekanntmachung am 19.03.2026.


Grit Matz
Bürgermeisterin

